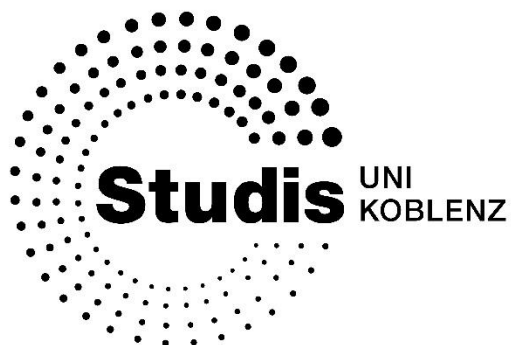


Finanzierungsrichtlinien



Örtliche Studierendenschaft der Universität Koblenz

In der Fassung des 2024-08-15

Das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz hat am 2024-05-17 die folgenden Finanzierungsrichtlinien beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I	Grundsätzliches.....	3
§ 1	Formalia.....	3
§ 2	Genehmigungen nach §9 Finanzordnung.....	3
II	Förderungen von Projekten Externer und von Hochschulgruppen.....	3
II.1	Voraussetzungen zur Förderung.....	3
§ 3	Grundlagen.....	3
§ 4	Verwehrung der Förderung.....	4
II.2	Form der Förderung von Antragsstellung.....	4
§ 5	Form der Förderung.....	4
§ 6	Verwendung des Zuschusses.....	4
§ 7	Antragsstellung.....	5
II.3	Durchführung und Abschluss des Projektes.....	5
§ 8	Hinweise auf der Förderung der Studierendenschaft.....	5
§ 9	Fristen und weitere Regelungen.....	5
III	Studierendenschaftsinterne Projekte.....	6

§ 10	Bestimmungen für studierendenschaftsinterne Projekte	6
IV	Sonderregelungen.....	6
§ 11	Finanzierung von Kleidung	6
§ 12	Finanzierung von Softwarelizenzen.....	6
§ 13	Finanzierung von Genussmitteln.....	7
§ 14	Fahrkosten.....	7
§ 15	Sockelbeitrag nach (§31 FO).....	7
V	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	8
§ 16	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8

I Grundsätzliches

§ 1 Formalia

- (1) Es sind die Formulare des AStA Referates für Finanzen zu nutzen.
- (2) Anträge die nicht aus dem StuPa, dem AStA oder dem FSR kommen, müssen zusätzlich beim Referat für Finanzen eingereicht werden, unter Wahrung der Fristen für die Gremien, in denen der Antrag beschlossen werden muss.
- (3) Nach Durchführung des Projektes darf für dieses kein Antrag mehr gestellt werden.
- (4) Auf Antrag beim Studierendenparlament kann die Anwendung von §1(3), §7(2) und §11(1) mit besonderer Begründung und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten ausgesetzt werden.

§ 2 Genehmigungen nach §9 Finanzordnung

- (1) Referent*innen des AStA und das Präsidium des StuPa dürfen Ausgaben bis zu einer Grenze von 75€ selbstständig tätigen. Dies kann auf Beschluss des Referates für Finanzen, des Vorstands oder des StuPa auf Widerruf des StuPa ausgesetzt werden. Das StuPa muss innerhalb von einem Werktag über den Beschluss informiert werden.
- (2) Ausgaben über 75€ bis 200€ dürfen nach Genehmigung durch ein Mitglied des Vorstandes des AStA getätigt werden.
- (3) Ausgaben über 200€ dürfen nach Genehmigung durch den AStA getätigt werden.
- (4) Ausgaben über 500€ müssen zusätzlich vom StuPa genehmigt werden (§9 FO)
- (5) Wiederkehrende Ausgaben bedürfen ungeachtet der Höhe einer Genehmigung durch den AStA Vorstand und ab einem jährlichen Kostenumfang von 100€ einer Genehmigung des Stupas und AStAs.

II Förderungen von Projekten Externer und von Hochschulgruppen

II.1 Voraussetzungen zur Förderung

§ 3 Grundlagen

- (1) Die Studierendenschaft fördert Projekte, die zum Wohle ihrer Studierenden beitragen. Hierbei ist es unerheblich, ob engagierte Studierende, Hochschulgruppen oder andere Initiativen gefördert werden.
- (2) Grundsätzlich sollten die geförderten Projekte allen Studierenden zugänglich sein. Es sollte nachweislich versucht werden, dass auch benachteiligte Studierende einen Zugang zur Veranstaltung bekommen können.
- (3) Förderungen dürfen nur für die im Landeshochschulgesetz Rheinland-Pfalz und im § 6 der Satzung der Studierendenschaft vorgesehenen Aufgaben genehmigt werden.
- (4) Bei Projekten ist auf die parteipolitische Neutralität zu achten.

- (5) Die Studierendenschaft fördert zwar Projekte, ist jedoch selbst nicht Veranstalter. Finanzielle Nachforderungen, Schadensersatz oder Strafen werden daher nicht von der Studierendenschaft beglichen.

§ 4 Verwehrung der Förderung

- (1) Die geförderten Projekte dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
- (2) Grundsätzlich werden keine Maßnahmen gefördert, die im Rahmen des Studiums zu leisten sind. Geht der Arbeitsaufwand der Maßnahme deutlich über den erforderlichen Rahmen hinaus und es entsteht dadurch ein realer Mehrwert für alle Studierenden, können Ausnahmefälle mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bzw. der Abgeordneten des Studierendenparlamentes beschlossen werden. Hierfür ist der Mehraufwand durch den betreuenden Lehrenden oder die betreuende Lehrende zu bescheinigen.
- (3) Hochschulgruppen, die nach den Richtlinien zur Förderung des Studierendensports einen Anspruch auf Sportförderung haben, sind von Förderung außerhalb der Sportförderung ausgeschlossen.

II.2 Form der Förderung von Antragsstellung

§ 5 Form der Förderung

- (1) Die Studierendenschaft fördert einzelne Kostenpunkte, die im Rahmen der Durchführung des Projektes anfallen. Nach Möglichkeit haben die Zahlungen direkt an die Rechnungsstellenden zu erfolgen.
- (2) Die Förderung beträgt maximal die im Beschluss angegebene Kostengrenze. Sofern die Ausgaben aller geförderten Kostenpunkte diese Kostengrenze unterschreiten, werden nur die tatsächlich für diesen Kostenpunkt geleisteten Auslagen erstattet.
- (3) Förderungen werden in der Regel nach Durchführung des Projektes ausgezahlt. Vorausleistungen der Studierendenschaft sind möglich, müssen jedoch im Antrag begründet werden.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses sollte mittels Überweisung erfolgen, Barauszahlungen bis zu einer Grenze von EUR 500 sind in Einzelfällen möglich und sind im Antrag zu begründen.

§ 6 Verwendung des Zuschusses

- (1) Für folgende Ausgaben können Kostenpunkte sein:
1. Honorare für Referent*innen, Künstler*innen etc.
 2. Kosten für angemessene Räumlichkeiten inkl. Nutzungsentgelte
 3. Lizenzgebühren, Versicherungen und behördliche Genehmigungen, sofern erforderlich
 4. Ausgaben für zielgruppengerechte Werbung und Werbemittel
 5. Materialien, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sowie die hierfür erforderlichen Transportkosten

- (2) Folgende Ausgaben können in begründeten Einzelfällen außerdem Kostenpunkte sein:
 1. Fahrt- und Unterbringungskosten
 2. Verpflegungskosten für Teilnehmende und Durchführende
- (3) Sonstige Kostenpunkte bedürfen einer Einzelfallprüfung.

§ 7 Antragsstellung

- (1) Der Antrag auf finanzielle Unterstützung hat in Form eines vollständig ausgefüllten Antrags zu erfolgen.
- (2) Der Antrag muss zwei Wochen, muss spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der ersten Einheit des Projekts beim beschlussfassenden Gremium gestellt werden. Wird der Antrag verspätet eingereicht, ist der Grund der Verspätung im Antragsformular zu begründen.

II.3 Durchführung und Abschluss des Projektes

§ 8 Hinweise auf der Förderung der Studierendenschaft

- (1) Bei der Durchführung und Bewerbung des Projektes ist in geeigneter Form auf die Förderung durch die Studierendenschaft hinzuweisen.
- (2) Art und Umfang richten sich nach dem Anteil der Förderung der Studierendenschaft an den Gesamtkosten des Projekts.
- (3) Nach Möglichkeit ist das Logo der Studierendenschaft in geeigneter Form zu zeigen.
- (4) Wurde nicht in geeigneter Form auf die Förderung hingewiesen, behält sich das Organ der Studierendenschaft, welches die Förderung beschlossen hat, vor, die Förderung zu kürzen, zu verwehren oder rechtmäßig zurückzufordern. Die Vorgaben der Finanzordnung (§ 9) sind hierbei zu beachten.

§ 9 Fristen und weitere Regelungen

- (1) Die Vorlage der Rechnungen muss spätestens vier Wochen nach Ende des letzten Projektteils erfolgen. Eine Überschreitung dieser Frist kann nur in begründeten Fällen erfolgen. Der Vorstand oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Vorstandes entscheidet über die Plausibilität von Begründungen.
- (2) Bei Förderungen, die bereits im Voraus ausgezahlt wurden, muss spätestens vier Wochen nach Ende des letzten Projektteils eine Abrechnung erfolgen. Eine Überschreitung dieser Frist kann nur in begründeten Fällen erfolgen. Der Vorstand oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Vorstandes entscheidet über die Plausibilität von Begründungen. Sofern die gesamten Kosten der geförderten Kostenpunkte die bereits ausgezahlte Fördersumme unterschreiten, ist der Differenz-Betrag binnen zwei Wochen ab Abrechnungstag auf das Konto der Studierendenschaft zurückzuzahlen.
- (3) Eine Überschreitung der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen ist vor Ablauf der Frist dem Vorstand anzuzeigen.
- (4) Unterbleibt die in Abs. 1 und 2 geforderte Abrechnung oder erfolgt diese nur mangelhaft, behält sich das Organ der Studierendenschaft, welches die Förderung

beschlossen hat, vor, die Förderung zu kürzen oder zu verwehren. Eventuell bereits im Voraus erhaltene Beträge sind in diesem Fall in Gänze binnen zwei Wochen zurückzuzahlen.

- (5) Jeder Rechnung ist vor der Begleichung eine, von der oder dem Projektverantwortlichen, unterzeichnete Erklärung beizufügen, dass die in der Rechnung veranschlagten Leistungen tatsächlich und gewissenhaft geleistet wurden und der Rechnungsbetrag der vorherigen Vereinbarung entspricht.

III Studierendenschaftsinterne Projekte

§ 10 Bestimmungen für studierendenschaftsinterne Projekte

- (1) Bei Veranstaltungen, die durch die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Präsidiums des Studierendenparlaments oder der Fachschaftsvertretungen durchgeführt werden, muss dafür Sorge getragen werden, dass nach außen hin die Studierendenschaft als Veranstalter zu erkennen ist.
- (2) Der Antrag muss ausschließlich in elektronischer unsigned Form vorliegen.
- (3) Analog gelten die Regelungen aus § 3 bis § 7 und § 9

IV Sonderregelungen

§ 11 Finanzierung von Kleidung

- (1) Bei der Beantragung der Zuschussung zur Anschaffung von Bekleidung muss immer mindestens ein Angebot für fair produzierte und/oder mit Bio-Siegel zertifizierte Bekleidung eingeholt werden. Die entscheidenden Organe haben anhand der vorliegenden Angebote und der zur Verfügung stehenden Mittel abschließend über die Anschaffung zu entscheiden.
- (2) Auf geförderter Kleidung ist ein Logo aus dem aktuellen Corporate Design der Studierendenschaft gut sichtbar anzubringen.
- (3) Für die Beschaffung von Gremienkleidung für AStA und StuPa gilt: Von Geldern der Studierendenschaft angeschaffte Bekleidung wird von den Begünstigten mit einem Eigenanteil von mindestens 25% getragen. Bei mehreren Exemplaren innerhalb einer Bestellung wird nur das teuerste mit studentischen Geldern subventioniert. Die Bekleidung geht in den Besitz der Begünstigten über.
- (4) Bei Bahnfahrten wird nur der Preis für das günstigste Ticket übernommen. Bei Fahrten die länger als 2 Stunden dauern, kann, außerdem eine Sitzplatzreservierung übernommen werden.

§ 12 Finanzierung von Softwarelizenzen

- (1) Bei der Beantragung der Finanzierung von Software-Lizenzen sind Angebote von alternativen quelloffenen und/oder kostenlosen Softwareprodukten einzuholen. Bei Antragsstellung ist zu begründen, in welchen objektiven Aspekten die kommerzielle

Software den Alternativen überlegen ist. Bei Lizenzerneuerung hat die Überprüfung erneut stattzufinden, falls die vorherige Prüfung 6 oder mehr Monate zurückliegt.

§ 13 Finanzierung von Genussmitteln

- (1) Bei Anträgen als auch Ausgaben sind alkoholische Getränke, Cannabis o.ä. Rauschmittel als eigener separater Kostenpunkt aufzuführen.

§ 14 Fahrkosten

- (1) Mitglieder der Studentischen Selbstverwaltung haben die Möglichkeit für Reisen, die in Erfüllung ihres Amtes geschehen eine Fahrtkostenerstattung zu bekommen.
- (2) Bei der Wahl der Fahrtmöglichkeit ist Umweltfreundlichkeit und Wirtschaftlichkeit abzuwägen. Bei Fahrten über 2 Stunden entfällt die Verpflichtung zum Nutzen des Nahverkehrs.
- (3) Eine Fahrt bedarf vorher der Genehmigung durch den Vorstand des AStA, bei Fachschaftsvertretungen zusätzlich der Genehmigung durch den FSR/AStA Intern.
- (4) Bei Bahnfahrten wird nur der Preis für das günstigste Ticket übernommen. Bei Fahrten die länger als 2 Stunden dauern kann, außerdem eine Sitzplatzreservierung übernommen werden.
- (5) Bei Autofahrten werden die Kosten in Höhe eines Betrages pro Kilometer übernommen, der vom Finanzreferat festgelegt wird und sich an der Fahrkostpauschale des Steuerrechts orientiert. Alternativ kann ein vom AStA gestelltes Mietauto verwendet werden.
- (6) Flüge werden erst ab einer Distanz von 500km übernommen, und wenn eine Bahnverbindung unzumutbar ist.

§ 15 Sockelbeitrag nach (§31 FO)

- (1) Die Höhe des Sockelbeitrages wird vom Studierendenparlament bei der Verabschiedung eines Haushaltsplanes festgesetzt. Dies kann auch ein Nachtragshaushaltsplan sein.
- (2) Die Auszahlung des Sockelbeitrages ist gebunden an folgende Pflichten:
 1. Die ordentliche Führung des Kassenbuches.
 2. Das Verwenden der vom AStA festgelegten sicheren Kommunikationskanäle.
 3. Die ordnungsgemäße Durchführung der Fachschaftsvollversammlung
 4. Die zur verfügungstellung des Protokolls der Fachschaftsvollversammlung an das Referat für Hochschulinternes und die Mitglieder der Fachschaft. Dieses muss genaue Abstimmungsergebnisse und eine Anwesenheitsliste enthalten.
 5. Die Aktualisierung der Informationen über die Fachschaftsvertretung auf der Webpräsenz der Studierendenschaft. Dazu gehören: E-Mailadresse, Fachschaftsraum, Sprechstunde, Namen und Foto, bzw. ein Logo als Platzhalter, der Mitglieder, wer Kassenwart ist, die Protokolle und Kontostand mit hochschulöffentlicher Einsicht und die Fachschaftsordnung.
 6. Das Unterschreiben der Verpflichtung zur Vertraulichkeit
 7. Die Teilnahme oder Fristgerechte Abmeldung an den Sitzungen des Fachschaftenrates.

- (3) Das Referat für Finanzen und das Referat für Hochschulinternes können gemeinsam bei einem Verstoß gegen diese Pflichten den Sockelbeitrag kürzen.
- (4) Der Fachschaftenrat kann eine Kürzung bei unentschuldigten Fehlen auf Sitzungen des FSR und der Koordinationsausschüsse beschließen. Dafür muss vom Fachschaftenrat eine einheitlich gültige Regel beschlossen werden.

V Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinien treten nach dem Ende der Sitzung des Studierendenparlaments in Kraft, auf der sie beschlossen wurden. Gleichzeitig heben sie alle bisher geltenden Beschlüsse bezüglich der Reglementierung der Förderungen von Projekten auf.
- (2) Änderungen dieser Richtlinien bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

Koblenz, 2024-05-17

.....
Riccarda Raßweiler
Präsidentin des Studierendenparlaments
der Universität Koblenz